Bebauungsplan „Weiherbraike - 1. Änderung“

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB
Auslegungszeitraum vom 19.03.2015 – 21.04.2015
Beteiligungszeitraum vom 19.03.2015 – 21.04.2015

Nächste Termine: 23.06.2015 Gemeinderatssitzung mit Satzungsbeschluss

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Deutsche Bahn AG, 16.03.2015
- Gemeinde Bächingen an der Brenz, 23.03.2015
- Regionalverband Ostwürttemberg, 27.03.2015
- Große Kreisstadt Giengen an der Brenz, 08.04.2015
- EnBW ODR / Netze NGO, 15.04.2015
- Gemeinde Hermaringen, 24.04.2015 (Fristverlängerung)

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Privat, 16.04.2015	*Anregung zum Bebauungsplan „Weiherbraike – 1.Änderung“:* Heute erscheint ein Bürger und regt an, im Bereich des Kreuzungsbereiches Christophstraße und Am Meilenstein einen Hinweis auf den hier gefundenen Meilenstein (Originalfundort) aufzustellen. Dies könnte durch die Aufstellung einer Replica des Originalsteines, einem touristischen Hinweisschild und beispielsweise einer Sitzbank in der öffentlichen Grünfläche umgesetzt werden.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Deutsche Telekom, 19.03.2015	Unsere Stellungnahme vom 29.04.2014 gilt unverändert weiter. Bitte teilen Sie uns noch den geplanten Baubeginn des Neubaugebietes mit. *Stellungnahme vom 29.04.2014:* Gegen Ihre Planung haben wir keine Einwände. Bei der Planung / Prüfung eines NBG werden alle technologischen Möglichkeiten zu einer Versorgung betrachtet. Des Weiteren werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.	Kenntnisnahme Die Verwaltung wird beauftragt, den Baubeginn mitzuteilen.
2	Landratsamt Heidenheim, 16.04.2015	Wald und Naturschutz Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Naturschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		Gewerbeaufsicht und Energiewende Durch die geänderte Ausführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (schalltechn. Untersuchung Fa. Bekon vom 27.02.2015) ergeben sich gegenüber der ursprünglichen Planung (schalltechn. Untersuchung Fa. Bekon vom 18.07.2014) nur marginale Auswirkungen auf die Immissionen an den Immissionsorten. Die grundsätzliche Notwendigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen besteht daher nach wie vor.	Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Sofern die im aktuellen Gutachten aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden, bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.	
		Straßenverkehr Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Weiherbraike werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, sofern Nachfolgendes bedacht wird:	
		1. Erschließung und Verkehr Nach der nunmehr vorliegenden Planung sollen die geplanten Straßen mit Ausnahme der Planstraße B und der Stichstraße mit einem einseitigen Gehweg ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Ziff. 5.2 und 6.1.6 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) über Straßenquerschnitte und Anlagen für den Fußgängerverkehr hingewiesen. Außerdem weisen wir, wie bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Weiherbraike“, nochmals darauf hin, dass die Abgrenzung von Gehwegen mit Niedrigbordsteinen dazu führt, dass Kraftfahrzeugführer erfahrungsgemäß ohne zu Zögern auf den Gehweg fahren bzw. dort parken und dies zu Sicherheitsdefiziten für die Fußgänger führt. Dies wird andernorts von den gemeindlichen Straßenbaubehörden immer wieder bemängelt und die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts im Nachhinein zu Rate gezogen, wobei die Eingriffsmöglichkeiten dann in der Regel sehr eingeschränkt bzw. in der Regel unmöglich sind. Es wird deshalb gebeten, dies bereits bei der baulichen Straßengestaltung zu berücksichtigen und insbesondere im Hinblick auf die nur einseitige Herstellung von Gehwegen Hochbordsteine zur Abgrenzung der Gehwege von der Fahrbahn anzubringen.	Durch eine großzügige Fahrbahnbreite von 5,5 m entlang der 2m breiten Gehwege ist gewährleistet, dass alle Begegnungsfälle ohne Gehwegbenützung stattfinden können. Auf Hochbordsteine wird bewusst verzichtet um eine barrierearme /freie Verkehrsfläche zu schaffen. Mit einer TEMPO 30 Regelung und den gewählten Breiten wird das Trennungsprinzip in den Erschließungsstraßen mit Gehwegen gewährleistet.
		2. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen: Nach Ziff. 2.1 des Textteils sollen Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis max. 1,00 m Höhe zulässig sein. Ausgenommen hiervon sind nur	Die Festsetzungen werden angepasst.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		nach Ziff. A 8.1 des Textteils die auf privaten Grundstücken liegenden eingezeichneten Sichtfelder an den Einmündungen der öffentlichen Straßen. Wie bereits im Verfahren zum Bebauungsplan „Weiherbraike“ weisen wir nochmals darauf hin, dass Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m auch zu Beeinträchtigungen der Sichtfelder an den privaten Grundstücksausfahrten führen. In diesem Zusammenhang wird auf § 10 StVO verwiesen. Danach ist es erforderlich sich an einer privaten Grundstücksausfahrt im Zweifelsfall einweisen zu lassen, wenn eine Gefährdung von auf der Straße befindlichen Verkehrsteilnehmern nicht ausgeschlossen ist.	Die Höhe der Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist somit auf max. 0,80 m begrenzt.